

# Erhebung in Geflügelschlachtereien



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: unregelmäßig  
Erschienen im: Januar 2011

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe: VII A, Telefon: +49 (0) 022899 643-8660, Fax: +49 (0) 022899 643-8982 oder unter:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

# Kurzfassung

<b><u>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</u></b>	<b><u>Seite 3</u></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhebung in Geflügelschlachtereien</li><li>• <i>Erhebungseinheiten</i>: Geflügelschlachtereien die nach dem EG-Hygienerecht zugelassen sind.</li><li>• <i>Berichtszeitraum</i>: Kalendermonat bzw. Jahr</li></ul>	
<b><u>2 Zweck und Ziele der Statistik</u></b>	<b><u>Seite 4</u></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Erhebungsinhalte</i>: Anzahl und Schlachtmenge des geschlachteten Geflügels nach der Geflügelart, nach Herrichtungsform und Angebotszustand.</li><li>• <i>Zweck der Statistik</i>: Erfassung von Informationen über die Anzahl und die Schlachtmenge des geschlachteten Geflügels nach der Geflügelart, der Herrichtungsform und dem Angebotszustand. Sie dienen der Beurteilung der Entwicklung des Schlachtgeflügelaufkommens und der Produktionsvorausschätzung.</li><li>• <i>Hauptnutzer</i>: Europäische Kommission, Eurostat, Bundes- und Landesministerien, Marktforschungsinstitute, Verbände.</li></ul>	
<b><u>3 Erhebungsmethodik</u></b>	<b><u>Seite 4</u></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Art der Datengewinnung</i>: Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht.</li><li>• <i>Erhebungsverfahren</i>: Allgemeine primärstatistische Erhebung</li><li>• <i>Berichtsweg</i>: Online oder postalisch bzw. per Fax.</li><li>• <i>Erhebungsinstrumente</i>: Onlinefragebogen (IDEV), Papierfragebogen, Papierfragebogen im Anhang des Dokuments.</li></ul>	
<b><u>4 Genauigkeit</u></b>	<b><u>Seite 5</u></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Stichprobenbedingte Fehler</i>: Aufgrund des Erhebungsverfahrens: keine</li><li>• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle statistischer Einheiten und Fehler bei der Beantwortung der Fragen.</li><li>• <i>Gesamtbewertung</i>: Insgesamt wird die Qualität der Erhebung als gut bezeichnet.</li></ul>	
<b><u>5 Aktualität und Pünktlichkeit</u></b>	<b><u>Seite 6</u></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Ende des Berichtszeitraums</i>: Kalendermonat</li><li>• <i>Veröffentlichung der Ergebnisse</i>: Vier Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.</li></ul>	
<b><u>6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit</u></b>	<b><u>Seite 6</u></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Zeitlich</i>: Unter Beachtung der Änderungen der Erhebung in Geflügelschlachtereien möglich.</li><li>• <i>Räumlich</i>: Europäische Mitgliedsstaaten, Bundesländer.</li></ul>	
<b><u>7 Bezüge zu anderen Erhebungen</u></b>	<b><u>Seite 6</u></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Amtliche Statistik</i>: Erhebung in Brütereien, Erhebung der Hennenhaltung, Erhebung der Viehbestände.</li></ul>	
<b><u>8 Weitere Informationsquellen</u></b>	<b><u>Seite 7</u></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter</i>: <a href="http://www.destatis.de/publikationsservice">http://www.destatis.de/publikationsservice</a> (Publikationsservice: Bereich „Land und Forstwirtschaft, Fischerei“)</li></ul>	

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Erhebung in Geflügelschlachtereien, EVAS-Nummer 41322

## 1.2 Berichtszeitraum

Die Anzahl und die Schlachtmenge des geschlachteten Geflügels nach der Geflügelart, der Herrichtungsform und dem Angebotszustand wird für den jeweiligen Berichtsmonat erhoben.

## 1.3 Erhebungstermin

Die Erhebung findet zu Beginn des auf den Berichtsmonat folgenden Monats statt.

## 1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die Erhebung erfolgt seit 1964 monatlich.

## 1.5 Regionale Gliederung

Die Ergebnisse der Erhebung werden vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet und nach Bundesländern veröffentlicht, soweit dies mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar ist.

## 1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Der Erhebungsbereich umfasst alle Geflügelschlachtereien die nach dem EG-Hygienerecht im Besitz einer Zulassung sind. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in mehreren Bundesländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

## 1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind alle Geflügelschlachtereien die nach dem EG-Hygienerecht im Besitz einer Zulassung sind. Die Unternehmen geben ihre Meldungen untergliedert nach Betrieben ab.

## 1.8 Rechtsgrundlagen

### 1.8.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 vom 19. November 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Viehbestands- und Fleischstatistiken. (Abl. L 321 vom 1. Dezember 2008, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. (Abl. L 226 vom 25. Juni 2004, S. 22)

### 1.8.2 Bundesrecht

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

### 1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlagen aus Landesrecht.

### 1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

## 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzeldaten werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

### 2.1 Erhebungsinhalte

Das monatliche Erhebungsprogramm beinhaltet die Erfassung über die Anzahl und die Schlachtmenge des geschlachteten Geflügels nach der Geflügelart, der Herrichtungsform und dem Angebotszustand.

### 2.2 Zweck der Statistik

Die Ergebnisse der Erhebung vermitteln Informationen über die Anzahl und die Schlachtmenge des geschlachteten Geflügels nach der Geflügelart, der Herrichtungsform und dem Angebotszustand. Sie dienen der Beurteilung der Entwicklung des Schlachtgeflügelaufkommens und bilden damit eine wichtige Grundlage für die Produktionsvorausschätzungen.

### 2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftersuchende zu den Nutzern dieser Statistik.

### 2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Seitens Ministerien gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

## 3 Erhebungsmethodik

### 3.1 Art der Datengewinnung

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien ist eine zentrale Bundesstatistik, deren Organisation und Datengewinnung Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist. Sie erfolgt im Rahmen einer Online-Erhebung bzw. durch schriftliche Befragung (Fragebogen) der Unternehmen und Betriebe. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Unternehmen und Betriebe.

### 3.2 Stichprobenverfahren

Es handelt sich um eine Totalerhebung. Befragt werden alle Geflügelschlachtereien die nach EG-Hygienerichtlinien zugelassen sind. Aus diesem Grunde kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine stichprobenbedingte Fehler auftreten.

#### 3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

#### 3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahlinheit

Entfällt.

#### 3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

#### 3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

### 3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt.

### 3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Jedes Unternehmen bzw. jeder Betrieb hat die Möglichkeit seine monatliche Meldung Online abzugeben. Darüber hinaus können Papierfragebögen ausgefüllt werden und auf postalischem Weg bzw. per Fax an das Statistische Bundesamt zurückgeschickt werden. Der Papierfragebogen ist als IDEV-Fragebogen im Onlineverfahren abgebildet.

Das Statistische Bundesamt erstellt Länderergebnisse und ermittelt daraus das Bundesergebnis.

### 3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird durch den relativ geringen Umfang des Frageprogramms begrenzt.

### 3.6 Dokumentation des Fragebogens

Ein Muster des Fragebogens für die monatliche Erhebung befindet sich im Anhang des Dokuments. Die dazugehörigen Erläuterungen sind Bestandteil des Fragebogens.

## 4 Genauigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Erhebung aufgrund des Aufbaus als Totalerhebung als sehr genau einzustufen. Die geringfügigen Antwortausfälle entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Qualität der Ergebnisse hängt entscheidend von der Kenntnis über alle Unternehmen bzw. Betriebe als Grundgesamtheit ab.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Siehe Punkt 3.2

#### 4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

#### 4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

### 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

#### 4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Fehler bei der Ermittlung der Grundgesamtheit können durch die richtige Abgrenzung der Erfassungsgrundlage für diese Erhebung verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Unternehmen und Betriebe. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden alle Geflügelschlachtereien die im Besitz einer Zulassung nach dem EG-Hygienericht sind, herangezogen. Die Zulassung erfolgt durch die nach Landesrecht der Bundesländer zuständigen Behörden und wird durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht.

#### 4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Fragebogen, bzw. Onlinemeldungen die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten in der Erhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

#### 4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Fehlende Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden durch Rückfragen des Statistischen Bundesamtes befüllt und somit möglichst gering gehalten.

#### 4.3.4 Imputationsmethoden

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt.

#### 4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftspflichtigen. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen werden versehentliche und fehlende Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert oder nachgetragen.

## 4.4 Laufende Revisionen

### 4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Der Umfang des Revisionsbedarfs richtet sich nach dem vorhandenen Korrekturbedarf, soweit dies durch Korrekturmeldungen der Berichtspflichtigen erforderlich geworden ist.

#### 4.4.2 Gründe für Revisionen

Unter einer Revision versteht man die Überarbeitung der Ergebnisse durch zum Beispiel neuer/korrigierter Daten oder neuer Methoden dieser Statistik.

Dabei wird zwischen laufenden Revisionen und umfassende „große“ Revisionen unterschieden. Letztere beinhalten die grundlegende Überarbeitung der gesamten Statistik. Eine solche umfassende Revision hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Laufende Revisionen beziehen sich auf kleinere Korrekturen der einzelnen Monate bzw. Jahre. Sie finden im Rahmen der laufenden Aufbereitung statt und sind grundsätzlich bei jedem Veröffentlichungstermin möglich. Solche Revisionen werden durchgeführt damit der Datennutzer auf die bestmöglichen Ergebnisse zurückgreifen kann.

#### 4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ergebnisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintraten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigen und deshalb besonders hervorzuheben sind. Ein solches Ergebnis liegt nicht vor.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Erfahrungsgemäß sind den Unternehmen die in der Erhebung erfragten Daten ohne Recherche bekannt. Daher können die Ergebnisse zeitnah ermittelt werden und stehen in der Regel vier Wochen nach Ende des Berichtsmonats zur Verfügung.

#### 5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Die endgültigen Bundesergebnisse der Erhebung stehen im März des Folgejahres zur Verfügung.

#### 5.3 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist termingerecht, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten ggf. bekanntgegebenen Termin veröffentlicht werden.

### 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

#### 6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien unterlag bezüglich der Erhebungseinheiten als auch der Erhebungsmerkmale über einen langen Zeitraum keinen Veränderungen, so dass eine zeitliche wie auch räumliche Vergleichbarkeit ohne Einschränkungen gegeben ist.

#### 6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Bis zum Jahr 2009 wurde die Erhebung in Geflügelschlachtereien als dezentrale Statistik durch die Statistischen Landesämter durchgeführt. Die Grundgesamtheit bildeten Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat. Die Anzahl der geschlachteten Geflügelarten wurde nicht erfragt.

Seit dem Jahr 2010 wird diese Erhebung zentral durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Die Abgrenzung der Betriebe nach der Schlachtkapazität entfällt seitdem. Nunmehr bilden die Grundgesamtheit alle Geflügelschlachtereien die nach dem EG-Hygienericht eine Zulassung besitzen. Zusätzlich zu der bisher erhobenen Schlachtmenge wird das Erhebungsmerkmal Anzahl der geschlachteten Geflügelarten erfasst. Eine zeitliche Vergleichbarkeit ist daher nur eingeschränkt möglich. Identische Erhebungsmerkmale dieser Statistik lassen dagegen eine zeitliche Vergleichbarkeit zu.

### 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

#### 7.1 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse sind unter anderem Voraussetzung für die Erstellung von Versorgungsplänen. Sie bilden eine Grundlage der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und fließen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Des Weiteren dienen diese Daten der Auswertung durch die Europäische Kommission.

#### 7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen.

Es bestehen lediglich Abstimmungsmöglichkeiten mit der Erhebung in Brütereien, der Fleischuntersuchungsstatistik, der Erhebung in Unternehmen mit Legehennenhaltung und der Außenhandelsstatistik bezüglich der Geflügelproduktion.

## 8 Weitere Informationsquellen

### 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der Statistik werden von dem Statistischen Bundesamt regelmäßig veröffentlicht. Aufgrund der Geheimhaltungsbestimmungen können allerdings nur ausgewählte Regionalergebnisse dargestellt werden. Das Bundesergebnis wird monatlich im Statistischen Wochenbericht ([www.destatis.de/wochenberichte](http://www.destatis.de/wochenberichte)) im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und in Wirtschaft und Statistik sowie im Statistischen Informationssystem GENESIS-online ([www.destatis.de/genesis](http://www.destatis.de/genesis)) veröffentlicht. Das Jahresergebnis wird in der Fachserie 3, Reihe 4.2.3 „Erzeugung von Geflügel“ und in Auszügen in Fachserie 3, Reihe 4 „Viehbestand und tierische Erzeugung“ veröffentlicht. Diese Publikationen der neueren Jahrgänge stellt unser Publikationsservice (<http://www.destatis.de/publikationsservice>) als kostenfreie Downloads zur Verfügung.

### 8.2 Kontaktinformation

Bei Fragen und Anregungen zu dieser Statistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt  
Zweigstelle Bonn  
Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei  
Graurheindorfer Straße 198  
53117 Bonn

Telefon: 022899 643 - 8660  
Telefax: 022899 643 - 8982

Internet: [www.destatis.de/agrar](http://www.destatis.de/agrar)  
Kontakt: [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

### 8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Entfällt.

**Geflügelstatistik 2011**  
Geschlachtetes Geflügel

**GS** Rücksendung bitte bis  
XX. XXXX

Statistisches Bundesamt  
G 104  
Graurheindorfer Straße 198  
53117 Bonn

Statistisches Bundesamt – Zweigstelle Bonn – G 104 – 53029 Bonn

Ansprechpartner/ In für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 022899 643 Durchwahl  
Frau Erthel 8628  
Herr Röhrig 8691

Telefax: 022899 10643 8987

E-Mail:  
gefluegelschlachtereien@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 5 auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Betriebsnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**online**

Ihre Daten können Sie auch online unter [www.idev.destatis.de](http://www.idev.destatis.de) melden.

Die Zugangsinformationen hierfür erhalten Sie auf Anfrage per E-Mail unter [hans.gert.roehrig@destatis.de](mailto:hans.gert.roehrig@destatis.de) oder telefonisch unter 022899 643 8691.

Betriebsnummer

Berichtsmonat XXXXXXXXXXXX

Anzahl und Menge des geschlachteten Geflügels

Geflügelart	Anzahl Stück 1	Schlachtmenge 2	Herrichtungsform 1 Summe ergibt Spalte 2			Angebotszustand 3 Summe ergibt Spalte 2	
			ganze Schlachtkörper ohne Innereien 3	Innereien 4	Schlachtkörper zerteilt 2 5	frisch abgegeben 6	sonstiges 4 7
			Kilogramm				
Jungmasthühner							
Suppenhühner							
Enten 5							
Gänse							
Truthühner							
Perlhühner							
Tauben							
Fasane							
Wachteln							
Strauße							

Bemerkungen (z. B. Zeiten, in denen die Schlachtereie ruht)



Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt  
Zweigstelle Bonn  
G 104  
Postfach 170377  
53029 Bonn

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Bei Straußen ist in Spalte 5 nur das entbeinte Fleisch einzutragen.
- 2** **Herrichtungsform Schlachtkörper zerteilt**  
alle Teile von Geflügelschlachtkörpern einschließlich entbeintem Fleisch und genusstaugliche Innereien, sowie bei Straußen nur das entbeinte Fleisch.
- 3** Bei Straußen: Summe gleich Spalte 5.
- 4** **Angebotszustand**  
z. B. gefroren, tiefgefroren, geräuchert oder gekocht
- 5** **Enten**  
einschließlich Cairina

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Erhebung wird allgemein monatlich in Geflügelschlachtereien durchgeführt. Erhebungsmerkmale sind die Anzahl und das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach der Art der Herrichtungsform und Angebotszustand. Die Ergebnisse dieser Statistik sollen ein zuverlässiges Bild über das Geflügelfleischaufkommen vermitteln und die Vorausschätzung der Geflügelfleischproduktion ermöglichen.

### Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 953) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 vom 19. November 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Viehbestands- und Fleischstatistiken (ABl. L 321 vom 1. Dezember 2008, S. 1).

Erhoben werden die Angaben nach §§ 55 bis 57 AgrStatG.

### Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG Inhaber/innen oder Leiter/innen von Geflügelschlachtereien. Die Antworten sind gemäß § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vom Statistischen Bundesamt gesetzten Frist für den Empfänger (Statistisches Bundesamt) porto- und kostenfrei zu erteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Zudem ist nach § 98 Absatz 4 (AgrStatG) die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Erhebung in Geflügelschlachtereien (§ 55) zur Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zulässig. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Institut oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift, Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

### Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die vom Statistischen Bundesamt in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe. In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/innen oder Leiter/innen der Betriebe
- Rufnummern und Adressen für elektronische Post
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- Art des Betriebes
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister